

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 51 (1900)
Heft: 2

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sehr zu empfehlen ist ein Sortieren der Sämlinge. Die stärkern Exemplare der nämlichen Holzart werden alsdann gesondert verschult und ebenso die schwächern, soweit sie überhaupt Verwendung finden. Unter Umständen kann man die erstern ein Jahr früher ins Freie versetzen.

In der Regel benützen wir den nämlichen Platz nur zwei-, höchstens dreimal zur Verschulung und lassen sodann die Aufforstung folgen. Wenn thunlich, bleiben die eben geleerten Bezirke ein Jahr lang brach liegen, weil bei sofortiger Wiederbenützung gleich anfangs sämtliche Pflanzen miteinander ausgehoben werden müssen und ihr Bezug nicht successive, dem Bedürfnis entsprechend stattfinden kann.

F. N.



Vereinsangelegenheiten.

Die Kubittabellen des Schweiz. Forstvereins,

welche von demselben letzten Sommer herausgegeben wurden, in der Absicht, die Einführung eines für die ganze Schweiz einheitlichen Verfahrens zum Messen und Berechnen von Stammholz möglichst zu fördern, haben beim Publikum eine recht günstige Aufnahme gefunden. Bis zu Ende des Jahres waren bereits 1360 Exemplare abgesetzt und stunden überdies von einigen Forstverwaltungen noch Bestellungen in Aussicht. Es fanden Abnahme in den Kantonen Zürich 120, Bern 530, Luzern 12, Solothurn 35, St. Gallen 65, Basel-Land 111, Schaffhausen 102, Graubünden 12, Thurgau 30, Waadt 22, Wallis 18 und Neuenburg 260 Stück. In jedem der übrigen Kantone sind weniger als 10 Stück abgesetzt worden.

Wüchten auch dort, wo das Schriftchen bis dahin noch wenig Eingang gefunden, die Herren Forstleute sich um dessen Verbreitung in den Kreisen der Holz-Käufer und -Verkäufer bemühen und damit zur Beseitigung der mancherorts bestehenden unrichtigen und ungeseglichen Kubierungsverfahren beitragen.

